

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 9 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 20 Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin dreyn zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortschung.)

(Fortschung des Munizipalitätsberichtes.)

Da dieser Unterschied sich de Facto nicht auf ganze Kantone, ja nicht einmal auf ganze Distrikte bezog, und sofort im nemlichen Distrikt die eine Munizipalität unter der Regel dieses Artikels, und ihre Nachbarin hingegen unter seiner Ausnahme stand, so veranlaßte diese Ungleichheit von Seite der ausgeschlossenen Munizipalitäten, häufige Begehren auf Gleichstellung ihrer Rechte, und an manchen Orten wo die Attributionen der ehemaligen Untergerichte, so wie das Gesetz solches voraussetzte, nicht

ganz genau ausgemarchet waren, Competenzstreitigkeiten zwischen den Munizipalitäten und Bezirksgerichten.

Die allgemeinen Gründe mit denen die Munizipalitäten ihre Begehren unterstützen, beziehen sich auf die Verminderung der Kosten, auf die mehrere Bequemlichkeit der Bürger, auf die Nothwendigkeit einigen zufälligen Einkommens für ihre Schreiber, so wie auch für sie selbst zu Bestreitung ihrer Ausgaben; endlich in den Gegenden wo die Civilgesetze die notarialische Stipulation gewisser Contrakte vorschreiben, auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit, mit welcher sie das in ihren Augen gehässige Institut der Notarien, als unverträglich ansehen. Auf der andern Seite suchen mehrere Bittschriften, unter denen sich besonders eine, die von beyläufig 40 Notarien aus den Cant. Oberland, Bern und Aargau eingereicht worden, auszeichnet, die nothwendige Verbindung der Beybehaltung der Rechtsbeamten die von ihrem Stand abhangen, mit der öffentlichen und Privatsicherheit der Bürger darzuhun.

Eure Commission B. Gesetzgeber, nachdem sie die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Petitionen und Denkschriften der Munizipalitäten Zimmerwald, Rüggisberg, Höchstetten und Langenthal, im Canton Bern, so wie auch der von Höngg, Regensberg und Wipkingen im C. Zürich; ferner der Distriktsgerichte Höchstetten, Zürich, und Chateau d'Orx; endlich denn die Botschaften der Vollziehung vom 23. Februar und 12. April 1800, und die oberwähnte Denkschrift der Notarien beherziget hatz, muß sich überzeugen, daß die Ungleichheit in den Attributionen der Munizipalitäten, die der Art. 57 festsetzt, unmöglich bestehen könne, indem dieselbe auf der einen Seite eine Quelle von steter Eifersucht bleiben, und auf der andern, die Verhältnisse der Munizipalitäten mit den oberen Behörden verwirren müßte. Sie rath Ihnen daher an, in Aufhebung dieses Unterschieds eine gleich-

förmige Organisation der Ortspolizeybehörde, in Rücksicht auf ihre Atributionen, einzuführen.

Sollte dieser Vorschlag Thuen B. Gesetzgeber gefallen, so entsteht alsdann die Frage: ob man diese gleichförmige Organisation durch Ausdehnung der in dem Artikel benannten Rechte auf alle Munizipalitäten, erzielen, oder aber ob man alle beschränken wolle?

Eure Commision rath zum letztern aus folgenden Gründen: Die Privatsicherheit der Bürger und der aus ihr entstehende allgemeine Credit hängt wesentlich sowohl von den Formen, welche das Gesetz zur Gültigkeit und Rechtskraft gewisser Handlungen festsetzt, als aber insbesonders von der Gewährleistung ab, daß eben diese Formen, so weit sie in Akten von Beamten bestehen, mit Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß befolgt werden.

Nun ist es in Betreff gewisser Handlungen, namentlich für Contrakte um Liegenschaften, Gelddarlehn auf Liegenschaften &c., die beynahe aller Orten der Eintragung in ein öffentliches Protokoll unterworfen sind, zur Sicherheit der Contrahenten sowohl, als besonders von Drittmaennern, unter deren Zahl sich sehr oft der Staat selbst befindet, wesentlich erforderlich, daß der Bezirk, über den sich ein solches Protokoll erstreckt, nicht allzu eingeschränkt sey, denn in gleichem Maße als die Bezirke sich verengen, vermehren sich sowohl die Fälle, wo die unbeweglichen Güter, auf welche ein Contrakt sich bezieht, in verschiedenen Bezirken liegen, und bey denen der Betrug leichter wird, weil die Verantwortlichkeit unter mehrere Beamte sichtheilt, als aber die Möglichkeit von Connivenz und Partheylichkeit zu Gunsten des Angehörigen gegen den Drittmann, und endlich die Schwierigkeit des Nachsuchens und der Rüffsicht.

Schon in dieser Beziehung scheint es nicht ratsam, diese Atribution der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der kleinen politischen Abtheilungen anzubutrauen, da diese Abtheilungen an manchen Orten in gegenwärtigem Augenblick so klein sind, daß wir sogar ein Beispiel haben, daß der Kutscher und der Gärtner die Munizipalbeamten eines Bezirks sind, der einzig und allein ihren Herrn und sein Gesind als Aktiobürger enthält, und dieselben, wenn man sie auch, wie die Commision es vorschlagen wird, vergrößert, niemals, im Allgemeinen wenigstens, diejenige Ausdehnung erhalten können, welche die Vermeidung jener Inkovenienzen erfordert.

Es kann aber in fernrem bey dem Zustand von Unwissenheit und Unerfahrenheit, in dem, wir dürfen es uns nicht bergen, die meisten Gegenden unsers Vaterlandes noch lange bleiben werden, und bey der Wahl

art der Munizipalitäten, auch wenn nun dieselbe, nach den Wünschen der Commision, modifiziert, weder von den Munizipalitäten, noch von denen von ihnen gewählten Schreibern, vorausgesetzt werden, daß sie die nötigen Fähigkeiten besitzen, diesem Geschäft, welches die Kenntniß der Lehre von den Rechtscautelen erfordert, vorzuthehen, und sofort ist die Privatsicherheit der Contrahenten und des bey einer Verhandlung interessirten Drittmanns, der Unerfahrenheit und Unkunde preis gegeben. Wer an der Richtigkeit dieses Urtheils über die, den Individuen durchaus nicht zur Schuld angerechnende, aber dennoch vorhandene Unfähigkeit der Munizipalitätsschreiber im Allgemeinen (Ausnahmen haben wie in allen Sachen statt) zweifelt, der lese auf einen Theil der an die gesetzgebenden Räthe, selbst über diesen Gegenstand, eingelangten Petitschriften, und man wird in vielen derselben, der Rechtsbeschreibung gar nicht zu gedenken, eine sonderbare Verwirrung in den Begriffen, und noch grössere Unclerlichkeit in der Darstellung antreffen.

Das Resultat dieser übelberechneten Besugnisertheilung an die Munizipalitäten, in Verbindung mit der von ähnlichen Ursachen herrührenden schlechten Justizverwaltung, ist, wenigstens in dem Canton des Berichterstatters, auf eine für den Landmann höchst drückende Art allbereits fühlbar, und wird es mit jedem Tag mehr. Der Credit des Landmanns ist dahin; mit Mühe erhält er Geld auf Borg. Der Capitalist, der in der Unerfahrenheit der heutigen Beamten keine Gewährleistung mehr gegen Betrug, und in der Justizpflege keine sichere Handbietung gegen den faulseligen Schuldner mehr findet, verschließt seine Baarschaft in seine Kästen oder legt sein Capital auf Gewerbe und Handlung, oder lebt es, wie der Berichterstatter Beispiele weiß, selbst um einen niedrigeren Zins, ins Ausland, das ihm mehr Sicherheit zu gewahren scheint.

Man glaube nicht, daß dieses Urtheil zu hart, und man wende nicht ein: das könne und werde in kürzer Zeit anders werden; das ist unmöglich, und wenn es wirklich werden sollte, so wäre es für den Staat auf einer andern Seite eben so nachtheilig.

Zwar kommen wir alle mit gleichen, der Natur des Menschen inhärenten Rechten aus der Hand des Schöpfers, aber wahrlich nicht mit den gleichen Anlagen und noch viel weniger mit den gleichen äussern Mitteln zu Ausbildung dieser Anlagen. Es giebt keine Kunst, keine Wissenschaft, die nicht gelernt seyn will; der gesunde, aber bloß durch die Erfahrung und die Be-

hältnisse des gewöhnlichen Alltagslebens gebildete Menschenverstand, reicht da nicht hin, wo es wirklicher Fachkenntniß, oder einer gewissen Fertigkeit bedarf, die nur durch anhaltendes Studium und Übung errengt werden. So lange nun die Munizipalitätschreiber, wie es bisher größtentheils geschah, bloß vom Pfuge oder von einem Handwerk genommen werden, oder der Schulmeister dazu gemacht wird, so können sie, wenn anders ihre Handlungen ihren Zweck erfüllen, das heißt, zur Festigkeit und Sicherheit der Rechte der Bürger und nicht vielmehr zu derselben Verwirrung beitragen sollen, die Fähigkeiten nicht besitzen, die zur Stipulation öffentlicher Contrakte erforderlich sind. Nun ist es nicht möglich, daß das anders werde, denn wenn jede Munizipalität einen gelernten Schreiber haben wollte, so müßte sie denselben so besolden, daß er aus seinem Gehalt, in Verbindung mit seinem übrigen Verdienst, leben könnte. Wo soll aber im Allgemeinen der gelernte Munizipalitätssekretär seinen übrigen Verdienst hernehmen? Zum Pfug und zu einem Handwerk ist er untüchtig, denn wenn er seinen Beruf erlernt hat, so hat er einestheils die Zeit verabsäumt etwas anders zu erlernen, und anderstheils durch die mit Erlernung seines Berufs notwendig verbundene weichlichere Lebensart, die Kräfte zu anhaltender körperlicher Arbeit verloren: Er muß also in seinem Beruf selbst seinen Verdienst finden, und da auf dem Land beynahe allenthalben dieser Berufsverdienst ihm gebrechen wird, so muß ihn seine Stelle ganz ernähren. Die Folge davon wäre also, daß wenn jede Munizipalität einen gelernten Sekretär wählen würde, die bloß verzehrende Classe der Bürger und dadurch die Last der produzierenden Classen, die jene immer ernähren müssen, ungeheuer vermehrt würde; denn so kümmerlich man auch die Munizipalitätssekretärs bezahlte, würden sie dennoch immerhin mehr kosten, als der wohlbesoldete Sekretär einer über eine ungleich größere Gebietsabtheilung gesetzten Behörde mit seinem ganzen Bureau. Wenn man diese einfache, auch auf andere Stellen Bezug habende Wahrheit allgemein einsehen lerente, so würde höchstlich die steinliche Eifersucht der Menge, der ihre äußere Lage nicht gestattete, sich einem wissenschaftlichen oder Kunstberuf zu widmen, gegen dieselben, die solches thun könnten, endlich einmal ein Ende nehmen, und man würde die Gleichheit weniger in dem Recht suchen, ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit zu allen Stellen zu gelangen, zu denen der Zufall oder die blinde Vorschrift einen erheben kann, als vielmehr in der Beschrif

sich mit der ungehinderten Hoffnung auf eine Stelle, durch beliebige Ausbildung seiner Anlagen zu jeder tüchtig machen zu können.

Es mag zwar seyn, daß die einen oder andern der Attributionen des Art. 57, wie z. B. Schätzungen, Homologationen und dergleichen, keiner wissenschaftlich erlernten Sachkenntniß bedürfen wie die andern, und daß daher in dieser Rücksicht diese Attributionen den Munizipalitäten könnten gelassen werden; allein hier stellt sich die Betrachtung in Weg, daß, da alle diese Attributionen Aussüsse der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind, es unschicklich wäre, dieselben unter Behörden von ganz verschiedener Natur zu theilen, und übrigens die Sonderung derselben schwerlich so bestimmt gemacht werden könnte, daß nicht häufige Competenzstreitigkeiten veranlaßt würden.

Durchaus die nemliche Gewandniß, wie mit der Stipulation der Contrakte, hat es auch mit dem Recht der Bewilligung der Rechtswohlthat der Bedenkzeit bei Erbschaften, welches von verschiedenen Munizipalitäten, z. B. von der Munizipalität Worb, und was die Aufnahme des Inventariums betrifft, auch von der Wissenskammer von Bern angesprochen und aus einer Klausel des Art. 57 hergeleitet wird. Aber auch unabhängig von obigen allgemeinen Gründen, kann Eure Commission nicht finden, daß die angesprochne Klausel denjenigen Sinn habe, welchen ihr diese Munizipalitäten belegen.

Diesen Entwicklungen zufolg rath Ihnen Eure Commission B. G. an, die Attributionen, welche der Art. 57 festsetzt, den Munizipalitäten zu entziehen, und solche durchgehends der gerichtlichen Behörde zu übertragen.

b. Ein zweiter Gegenstand von Klamationen und Einstragen, rücksichtlich auf die Attributionen der Munizipalitäten, liegt in den Art. 58, 59, 60 und 61, die vormundschaftliche Polizey betreffend.

Es prätendiert ~~a~~ erßlich die Munizipalität Worb gegen das Bezirkgericht Höchstetten, daß ihr die Ernennung der Vogte und die Genehmigung ihrer Rechmungen ausschließlich und ohne höhere Bekräftigung zu kommen, und daß die Distriktsgerichte nur die Verurtheilung der Verschwender und Blödsinnigen verhängen können.

(Die Fortsetzung folgt.)